

Statuten des
Club da hockey Engiadina

gegründet am 07. November 1969

Inhalt

I. Name und Zweck 4

Art. 1 Name und Zweck 4

II. Verbandsmitgliedschaft 4

Art. 2 Verbandsmitgliedschaft 4

III. Mitglieder 4

Art. 3 Mitgliederkategorien 4

Art. 4 Clubmitglieder 4

Art. 5 Aktivmitglieder 4

Art. 6 Vereinsfunktionäre 5

Art. 7 Passivmitglieder 5

Art. 8 Ehrenmitglieder 5

Art. 9 Eintritt 5

Art. 10 Austritt 5

Art. 11 Suspendierung 5

Art. 12 Ausschluss 6

Art. 13 Rechte der Mitglieder 6

Art. 14 Pflichten der Mitglieder 6

Art. 15 Bussen 6

Art. 16 Haftung und Versicherung 6

IV. Organisation 7

Art. 17 Organe 7

Art. 18 Generalversammlung 7

Art. 19 Einberufung der Generalversammlung 7

Art. 20 Geschäfte der Generalversammlung 7

Art. 21 Anträge 7

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht 8

Art. 23 Abstimmungen und Wahlen 8

Art. 24 Gang der Verhandlungen 8

Art. 25 Der Vorstand 8

Art. 26 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder 8

Art. 27 Aufgaben des Vorstandes 9
Art. 28 Beschlussfähigkeit 10
Art. 29 Vertretung des Vereins 10
Art. 30 Kommissionen 10
Art. 31 Demissionen 10
Art. 32 Teamsitzung 10
Art. 33 Rechnungsrevisoren 10
V. 10
VI. Finanzierung / Haftung 10
Art. 34 Einnahmen 10
Art. 35 Ausgaben 11
Art. 36 Beiträge 11
Art. 37 Schulden gegenüber dem Verein 11
Art. 38 Rechnungs- und Vereinsjahr 11
VII. Auflösung oder Fusion des Vereins 11
Art. 39 Auflösung oder Fusion 11
VIII. Schlussbestimmungen 11
Art. 40 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten 11

I. Name und Zweck

Art. 1 Name und Zweck
Unter dem Namen Club da hockey Engiadina besteht ein Verein gem. Art. 60ff ZGB. Der Verein hat Sitz in Scuol. Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft; und die Förderung des Eishockeysports durch Organisation und Teilnahme an Meisterschaft, Cup und Freundschaftsspielen sowie eine gezielte Vorbereitung dazu.

Im Speziellen soll die Jugend in sportlicher und persönlicher Hinsicht gefördert werden. Schwerpunkte bilden die Suchtprävention und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung im sozialen Rahmen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Als Mitglied von der Swiss Ice Hockey Federation unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut (z. B. Cool and Clean) von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten: https://www.swissolympic.ch/athlete-hub/Pers-nlichkeit-und-Ethik/werte-ethik/ethik-charta?searchQuery=ethikstatut [zuletzt besucht 31.3.2026].

II. Verbandsmitgliedschaft

Art. 2 Verbandsmitgliedschaft
Der Club da hockey Engiadina ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation SIHF und ist als solches dessen Statuten und Reglementen unterstellt.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitgliederkategorien
Der Club da hockey Engiadina hat folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder
b) Vereinsfunktionäre
c) Passivmitglieder
d) Ehrenmitglieder

Art. 4 Clubmitglieder
Clubmitglied ist jede Person, welche sich direkt oder indirekt für den Club da hockey Engiadina verdient macht.

Art. 5 Aktivmitglieder
Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die dem Kader

einer Aktivmannschaft angehören.

Art. 6 Vereinsfunktionäre

Der Vorstand, die Trainer, Betreuer und Schiedsrichter gelten als Funktionäre und sind vom Vereinsbetrag befreit. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, wird diesen eine Unkostenentschädigung ausgerichtet. Vereinsfunktionäre sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Vereinsfunktionäre dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 7 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder unterstützen den Club mit finanziellen oder materiellen Mitteln. Darunter fallen alle Sponsoren, Gönner und weitere Kategorien, welche nicht bereits zu einer anderen Kategorie gehören.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind vom Beitrag befreit, aber stimm- und wahlberechtigt.

Art. 9 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Austritte und die Freigabe aktiver Spieler richten sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des SIHA. Bei Austritt während des Vereinsjahres wird der gesamte Beitrag geschuldet. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Es stehen keinerlei Anteile an Clubvermögen oder -material zu.

Dem Mitglied zur Verfügung gestelltes Vereinsmaterial ist dem Materialwart in gereinigtem und einwandfreiem Zustand beim Austrittsdatum abzugeben. Dem Verein entzogenes Material wird dem Mitglied gemäss Zeitwert in Rechnung gestellt.

Der Austritt aus dem Verein befreit nicht von weiteren vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem Mitglied (Sponsorenverträge etc.)

Art. 11 Suspendierung

Dem Vorstand steht das Recht zu, Spieler aus disziplinarischen Gründen für eine festzusetzende Zeit zu suspendieren. Dem Suspendierten steht das Recht zu, innert 10 Tagen gegen die Suspendierung beim Vorstand schriftlich Einsprache zu erheben.

Art. 12 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied an oder gibt ihm die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme (rechtliches Gehör).

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der Vorstand entscheidet über aufschiebende Wirkung oder sofortigen Ausschluss. Der Ausgeschlossene kann zuhanden der nächsten Generalversammlung Einsprache erheben.

Art. 13 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel „Organisation“ geregelt. Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer an Trainings und soweit eine gültige Lizenz vorhanden U am Spielbetrieb teilnehmen. Sie können die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte mitbenutzen.

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Vereinsfunktionäre geniessen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt. Dies sofern der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt.

Mit der Teilnahme an Trainings und Veranstaltungen des Vereins erlauben die Mitglieder die Weitergabe von Daten an Dritte, welche für die Vereinstätigkeit notwendig oder sinnvoll sind (SIHF, REGA, J+S u.a.). Über die Verwendung von personenbezogenen Inhalten gibt der Disclaimer der Webseite www.cdh-engiadina Auskunft.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Clubmitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren. Sie befolgen die Statuten und Reglemente sowie die Anordnungen der Vereinsorgane.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag innert der gesetzten Frist zu entrichten. Vereinsfunktionäre und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 15 Bussen

Bei Bussen, welche gegen den Verein verhängt werden, kann dieser gegen die fehlbaren Mitglieder das Regressrecht geltend machen. Der Vorstand entscheidet über allfällige Forderungen.

Die gegen Clubmitglieder ausgesprochenen Bussen sind von den Bestraften selber zu bezahlen. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Übernahme oder Beteiligung.

Art. 16 Haftung und Versicherung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Die Versicherung ist grundsätzlich Sache der Mitglieder. Der Verein versichert sich im üblichen Rahmen (Haftpflichtversicherung).

IV. Organisation

Art. 17 Organe

Die Vereinsorgane sind:

a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Teamsitzungen (Vorstand, Trainer und Mannscha;)
d) die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich abzuhalten. Diese muss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres durchgeführt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Art. 19 Einberufung der Generalversammlung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Die Einladung der weiteren Mitglieder erfolgt gleichzeitig innert derselben Frist auf der Vereinshomepage sowie in einem regionalen Publikationsorgan. Die persönliche und schriftliche Einladung bleibt vorbehalten.

Art. 20 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmenzähler und des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstands und der Rechnungsrevisoren
9. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und Mitglieder sowie Einsprachen
10. Änderung der Statuten
11. Varia

Art. 21 Anträge

Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht
An der Generalversammlung haben ausschliesslich Ehrenmitglieder, Vereinsfunktionäre und Aktivmitglieder, welche das Juniorenalter erreicht haben, das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 23 Abstimmungen und Wahlen
Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 24 Gang der Verhandlungen
Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer der folgenden Generalversammlungen zur Abstimmung gebracht werden.

Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Abstimmungen fällt er zudem bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 25 Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Es sind dies: Präsidium (Vorsitz)
Administration (Vize)
Logistik
Technik
Finanzen

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 26 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder
Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können beliebig oft wiedergewählt werden.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung

vorzulegen.

Art. 27 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand ist gemäss Schweizerisches Obligationenrecht Art. 60 ff. verpflichtet, den Verein gesetzes- und statutenkonform sorgfältig zu führen, seine Interessen zu wahren und ihn nach aussen rechtsverbindlich zu vertreten.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 28 Beschlussfähigkeit
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 29 Vertretung des Vereins
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich des Bank- und Postverkehrs.

Art. 30 Kommissionen
Der Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 31 Demissionen
Demissionen von Vereinsfunktionären sind so früh wie möglich, jedoch bis spätestens 31. März schriftlich zuhanden des Präsidenten eingereicht werden.

Art. 32 Teamsitzung
Der Vorstand, die Trainer und die Spieler der betreffenden Mannschaften bilden die Teamsitzung. Sie sind das Gremium, in welchem Fragen von grosser Tragweite für die betreffende Mannschaft behandelt werden.

Art. 33 Rechnungsrevisoren
Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der gesamten Abrechnung und Buchhaltung des Vereins. Sie erstatten darüber jährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Die für die Revision notwendigen Unterlagen sind der Revisoren mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung zu überreichen.

Der Revisorenbericht muss dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Generalversammlung vorgelegt werden.

V.

VI. Finanzierung / Haftung

Art. 34 Einnahmen
- Die Einnahmen des Vereins
  bestehen aus: Mitgliederbeiträge
- Erträge aus sportlichen oder anderen Anlässen
  Transfers
- Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen
  Werbung / Sponsoring
- Unterstützungsbeiträge und Subventionen
  andere Einnahmen

Art. 35 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Beiträge zur Gewährleistung des Spiel- und Trainingsbetriebs - Beiträge an den SIHF
- Transportkosten
- Anschaffungen
- Verwaltung
- andere Ausgaben

Art. 36 Beiträge

Die Beiträge für Aktivmitglieder werden an der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres festgelegt. Neueintretende sowie während des Vereinsjahres austretende Mitglieder, haben den Beitrag für das volle Vereinsjahr zu entrichten. Der Vorstand kann Mitgliedern von der Beitragspflicht befreien.

Art. 37 Schulden gegenüber dem Verein

Clubmitglieder, welche ihre Schuld gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden zwei Mal gemahnt. Mit jeder Mahnung wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Mit der dritten Mahnung werden sämtliche Leistungen des Vereins gegenüber dem Mitglied sistiert. Bis zur Begleichung der Schuld wird das Mitglied von den Vereinsaktivitäten ausgeschlossen sowie eine allfällige Lizenz blockiert. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Der Entscheid des Vorstandes kann vom Betroffenen mit Rekurs an die Generalversammlung weitergezogen werden. Bis zum Entscheid durch die Generalversammlung gilt der Vorstandsbeschluss.

Art. 38 Rechnungs- und Vereinsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 01. April bis am 31. März.

VII. Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 39 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung des Club da hockey Engiadina oder dessen Fusion kann nur an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung soll das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Scuol zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben werden. Dieses Kapital soll zweckgebunden für eine Neugründung eines anderen Eishockeyvereins verwendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 23. Juni 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen sämtliche vorherigen Statuten.

Scuol, 23. Juni 2026

Der Präsident

Ruedi Haller

Die Aktuarin

Bettina Florin